

Satzung des Fördervereins der Grundschule Gießerstraße
geänderte Fassung vom 29.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Arbeitstitel „Förderverein der Grundschule Gießerstraße Leipzig“ und führt nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Sachsen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und Chancengleichheit.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Gießerstraße
 - b) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - c) Förderung von demokratischer Grundhaltung und Kinderrechten
 - d) Beschaffung von ergänzendem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - e) Betrieb einer Schulbibliothek
 - f) Gestaltung des Außengeländes
 - g) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - i) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - j) Unterstützung des internationalen Schüler*innenaustauschs und von Besuchsprogrammen
 - k) Beantragung von Projekt-, Stiftungs- und Fördergeldern
 - l) Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief, Außendarstellung der Schule)
 - m) Organisation, Durchführung und Unterstützung von Vortragsveranstaltungen
 - n) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangeboten
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. sonstige Zuwendungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
4. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.
5. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele und zur Führung des Vereins Mitarbeiter*innen für eine Geschäftsstelle, eine Geschäftsleitung, Projektleiter*innen und Mitarbeiter*innen hauptberuflich, in Teilzeit oder auf Honorarbasis beschäftigen. Diese können aus dem Kreis der Mitglieder stammen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft Minderjähriger können in der „Jugend- bzw. Kinderordnung“ geregelt werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt wird. Dieser hat schriftlich zu erfolgen.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
6. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
7. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
8. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beitragssätze für natürliche und juristische Personen und deren Fälligkeiten werden vom Vorstand in der Beitragsordnung festgeschrieben. Es dürfen nur Mindestbeträge festgelegt werden. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durchzuführen ist. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr findet im ersten Quartal statt.
 - a) Die schriftliche Einladung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt per Mail und als Aushang im Foyer des Schulgebäudes mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Auf der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge abgegeben werden. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder den Anträgen zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben, oder der Vorstand mit außerordentlichem Grund einberuft.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Für Personenwahlen gilt Folgendes: Gewählt wird in geheimer Wahl. Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - d) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes (bei der Mitgliederversammlung im ersten Quartal)
 - c) Wahl des Vorstandes (bei der Mitgliederversammlung im ersten Quartal)
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer*innen und Beiräte
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - j) Entscheidung über gestellte Anträge
 - k) Änderung der Satzung
 - l) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Zusammensetzung: Der Vorstand des Vereins setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen
 - a) Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende*r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) zwei weitere MitgliederBeisitzer können bei Bedarf vom Vorstand berufen und eingeladen werden und bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Ein von der Schule entsendeter Kinderbeirat kann jährlich eingeladen und angehört werden.
2. Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus triftigem Grund aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte (Außenverhältnis). Im Innenverhältnis des Vereins wird der Vorstand außerdem ermächtigt, zusätzlich zu dem durch die Mitgliederversammlung erarbeiteten Haushaltsplan (siehe § 8 Punkte 3 h + i), über Mittelverwendungen bis zu einem Wert von 1000 € zu beschließen. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer*innen vorschlagen.
8. Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein.
10. Der Vorstand ist in seinem Handeln von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit unter Voraussetzung der abgekoppelten Kontrollaufsicht durch andere Vorstandsmitglieder.
11. Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

§ 10 Kassenprüfer*innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Schule Gießerstraße, Grundschule der Stadt Leipzig zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 29.09.2021 in Leipzig von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.